

Satzung des Sportvereins Maumke e.V., Lennestadt - Maumke

§ 1

Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sportverein Maumke e.V.“ Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht **Lennestadt unter Nr. 210 Siegen unter VR 4210** eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Lennestadt-Maumke.

Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Vereinszweck

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militaristischen Gesichtspunkten durch Pflege und Förderung der Leibesübungen auf breiter Grundlage, insbesondere durch Fußballspiel, durch Pflege der Freundschaft, Geselligkeit und durch die Durchführung kultureller Veranstaltungen, sowie der Jugendpflege die Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitgliedschaft in einem Vereinsverband

Der Verein ist Mitglied des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen e.V. (Reg.-Nr. V1853/W).

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, mindestens 16 Jahre alte Person werden.

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, Stand, das Alter und die Wohnung des Bewerbers zu enthalten. Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters; sie hat den Vermerk zu enthalten, daß der Gewaltunterworfenen sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen kann.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekanntzugeben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und abstimmenden Mitglieder. Die Ernennung kann auf die selbe Weise rückgängig gemacht werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluß.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch die schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, er muß also bis spätestens 30. September eines Jahres gemeldet sein. Geht die Meldung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Strafgeldern im Rückstand ist; zwischen den beiden Mahnungen muß ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen; die zweite muß die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz der Streichung unberührt. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

§ 6

Beiträge

Der Beitrag ist im voraus am 1. Februar eines Jahres zu entrichten, er kann jährlich, vierteljährlich oder monatlich gezahlt werden. die Höhe des Beitrags wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Gebühren und Beiträgen befreit.

§ 7

Rechte und Pflichten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder

Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch die Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüssen der Vereinsorgane zu beachten.

Ehrenmitglieder steht das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht zu.

Um zu verhindern, daß der gesamte Vorstand in einem Jahr neu zu wählen ist, werden die Vorstandsmitglieder nach folgendem Wahlrhythmus gewählt:

- a) 1. Jahr
1. Vorsitzender und 2. Geschäftsführer
- b) 2. Jahr
2. Vorsitzender und 1. Kassierer,
- c) 3. Jahr
1. Geschäftsführer und 2. Kassierer
sowie zwei Beisitzer.

In der Jahreshauptversammlung 2023 wird das Vorstandsmitglied Nr. 1 für drei Jahre, das Vorstandsmitglied Nr. 2 für zwei Jahre und das Vorstandsmitglied Nr. 3 für ein Jahr gewählt. Danach erfolgt die Wahl revolvierend für je drei Jahre.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vor zunehmenden Neuwahl. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlußfähig geblieben ist .

Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelnen seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 8

Der Aufgabenbereich des Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzendem, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer, dem 2. Geschäftsführer und dem Kassierer. Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand i.S. d. § 26 BGB) besteht aus drei Vorständen mit den Ordnungsnummern 1, 2 und 3. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Dabei ist einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands die Kassenführung zu übertragen.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter dem 1. Vorsitzenden oder dem 1. Geschäftsführer

- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen folgende Angelegenheiten:
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - b) die Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses,
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
 - f) die Aufnahme und die Streichung von Vereinsmitgliedern,
 - g) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins,
 - h) der Ausschluß von Mitgliedern,
 - i) die Vereinsstrafgewalt.
- (3) Zur Beratung des geschäftsführenden Vorstandes kann der Verein bis zu fünf Beisitzer wählen, die jedoch nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

§ 9

Der besondere Aufgabenkreis der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der 1. Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamts. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Im Falle seiner Verhinderung wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Im Verhältnis nach außen ist die Vertreterhandlung jedoch auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegt haben sollte.

Der Geschäftsführer hat den Vorstandsvorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Jenem obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 1. Geschäftsführer vertreten.

§ 9 a 9

Jugendvorstand

Dem Jugendvorstand gehören an:

- a.) der 1. Jugendvorsitzende
- b.) der 2. Jugendvorsitzender
- c.) der Jugendgeschäftsführer
- d.) 1. Beisitzer
- e.) 2. Beisitzer
- f.) 3. Beisitzer

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Die Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens vier zwei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch in Textform erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluß schriftlich zustimmen.

§ 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im 1. Vierteljahr eines jeden Jahres abgehalten.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse sowie durch öffentlichen Aushang im Aushangkasten des Vereins.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12

Die Zuständigkeit und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Gesamtvorstandes,
- b) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,
- c) die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge,
- d) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,

- e) die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- f) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- g) die Beratung und die Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.

Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden **Vorsitzenden und dem 1. Geschäftsführer Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und dem Protokollführer** zu unterzeichnen ist.

§ 13

Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder haben.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von 1/3 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muß spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.

Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. In jeder kann jedoch nicht die Änderung der Vereinszwecke oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

§ 15

Die Vereinsstrafgewalt

Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und gegen Anordnungen der Vereinsorgane ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis,
2. Geldbuße bis zu € 200,--,
3. Spielsperre bis zu einem Jahr,
4. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen,
5. Ausschluß aus dem Verein unter den Voraussetzungen der Satzung

Jeder Strafbestand ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 16

Die Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinsrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstige Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 17

Das Vereinsende

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind **der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands** zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB). Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lennestadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden sämtliche personenbezogene Daten spätestens nach 10 Jahren gelöscht.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet, in Sozialen Medien sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an einen vereinsverband gem. § 3 der Satzung zum Zwecke von Ehrungen und zur Erlangung von Startberechtigungen - nicht zulässig.

